

2357 000

Verkündet am 25. Februar 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bauarbeiters Alfred P. in H. -Vo.,
So.,

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

g e g e n .

1. die offene Handelsgesellschaft in Firma Ha. & Co. in
L., Gl. Weg - ,
2. den Fabrikanten Bernhard Be. bei der vorgenannten Firma
Ha. & Co. in L., Gl. Weg - ,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. Februar 1958 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß sowie der Bundesrichter
Dr. Engels, Dr. K.E. Meyer, Hanebeck und Dr. Bode

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 30. Oktober 1956
aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Zwecks Einrichtung eines Lichtspieltheaters in der Exerzierhalle der M[REDACTED]-Kaserne in L[REDACTED] war eine gewölbte Zwischendecke aus S[REDACTED]-Platten einzubauen, die auf einer hängenden Tragekonstruktion aus Stahl (Doppel-T-Träger mit untergeschweißter Auflageplatte) verlegt werden sollten. Den Auftrag zur Errichtung der Stahlkonstruktion hatte der Bauherr der Erstbeklagten erteilt, deren einziger persönlich haftender Gesellschafter der Zweitbeklagte ist, und den Auftrag zur Lieferung und Verlegung der S[REDACTED]-Platten an die Firma S[REDACTED] AG. vergeben, die sich zur Ausführung der ihr übertragenen Arbeiten der Firma Alwin V[REDACTED] bediente. Zwischen der Firma S[REDACTED] AG. oder der Firma V[REDACTED] einerseits und den Beklagten andererseits bestanden keinerlei vertragliche Beziehungen. Bei der nach Fertigstellung der Tragekonstruktion am 30. Juli 1954 beginnenden Arbeit des Plattenverlegens stürzte der als Bauarbeiter der Firma V[REDACTED] beschäftigte Kläger ebenso wie ein Arbeitskollege, die auf bereits verlegten Platten des ersten Binderfeldes standen, zusammen mit diesen aus 6 m Höhe ab und trug Verletzungen davon. Die Bauberufsgenossenschaft Hamburg hat seinen Unfall als Arbeitsunfall im Betriebe der Firma V[REDACTED] anerkannt.

Der Kläger führt den Unfall darauf zurück, daß die von den Beklagten errichtete Stahlkonstruktion infolge eines Konstruktionsfehlers in sich nicht genügend versteift, vor allem wegen Verschiebung während des Plattenverlegens nicht ausreichend gesichert gewesen sei; aus diesem Grunde habe der mittlere Doppel-T-Träger beim Verlegen der S[REDACTED]-Platten ausweichen können und das Herabstürzen der bereits verlegten Platten ermöglicht. Er nimmt die Beklagte wegen seines Verdienstausfalls und eines Schmerzensgeldes auf Schadensersatz in Anspruch.

- 3 -

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagten beantragen, verfolgt er seine Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat - ebenso wie das Landgericht - Schadenersatzansprüche des Klägers gegen die Beklagten im Hinblick auf §§ 898, 899 RVO für nicht gegeben erachtet. Unter Berufung auf Entscheidungen mehrerer Oberlandesgerichte stimmt es der Ansicht zu, daß die gesetzliche Regelung der §§ 898, 899 RVO auf die Fälle zu erstrecken sei, in denen ein Arbeitsergebnis von mehreren Firmen gemeinschaftlich erbracht werde, sei es auch in zeitlicher Aufeinanderfolge der Firmen, und ohne daß eine Firma als Haupt-, und die andere als Nebenunternehmer auftritt.

Das angefochtene Urteil führt aus:

Einer Ausweitung der §§ 898, 899 RVO in dem aufgezeigten Umfang sei zwar der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 4. Juli 1956 (BGHZ 21, 207 = NJW 1956, 1513 Nr. 2 = VersR 1956, 539) entgegengetreten. Diese Entscheidung gebe dem Berufungsgericht aber keinen Anlaß, von seiner Rechtsauffassung abzugehen. Allerdings habe der Bundesgerichtshof die Freistellung der dort beklagten Reederei von der Haftung zu Recht abgelehnt, weil diese mit der Stauerei als Arbeitgeberin des damaligen Klägers keine gemeinsame Arbeitsleistung erbracht, und keine Beziehung zwischen den Arbeitsvorgängen der Stauerei und der Reederei sowie der dadurch geschaffenen Gefahrenlage bestanden habe.



Soweit sich der Bundesgerichtshof im Rahmen dieser Entscheidung aber allgemein dahin geäußert und im Leitsatz herausgestellt habe, daß ein Schadenersatzanspruch eines Arbeitnehmers aus einem Arbeitsunfall gegen fremde Unternehmer nur dann gemäß §§ 898, 899 RVO eingeschränkt werde, wenn der Arbeitnehmer bei seiner Tätigkeit in den Betrieb dieses Unternehmers in der Art eines eigenen Arbeitnehmers eingegliedert sei, vermöge der Senat dem nicht zu folgen. Diese Auslegung erscheine zu eng; sie sei auch vom Standpunkt der Billigkeitsbetrachtung nicht befriedigend und werde den heutigen wirtschaftlichen Belangen nicht gerecht, z.B. in all den häufigen Fällen nicht, in denen ein Unternehmer zwecks Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten ein Baugerüst errichte und das Betreten dieses Gerüstes seitens der Arbeiter eines anderen Unternehmers stillschweigend dulde. Die Bejahung eines Ersatzanspruchs müsse notwendigerweise dazu führen, daß ein Unternehmer den am gleichen Bau beschäftigten Arbeitern der anderen Unternehmer das Betreten des von ihm errichteten Gerüstes untersagen müßte, um jegliche Haftungsgefahr auszuschließen. Das würde aber die reibungslose Ausführung der Gesamtplanung des Baues in unvorstellbarer Weise erschweren. Häufig werde es sich auch in Fällen einer Arbeitsgemeinschaft nur schwer feststellen lassen, welchem Unternehmer ein Verschulden beteiligter Arbeiter zuzurechnen sei. Der gegebene Ausgleich von Unfällen im Rahmen solcher Arbeitsgemeinschaften, die bei der heutigen Spezialisierung der Unternehmer und der Größe der Objekte gerade bei Neubauten vielfach anzutreffen seien, sei daher die Unfallversicherung.

Der Senat stimme dem Bundesgerichtshof freilich darin bei, daß der Ausweitung der §§ 898, 899 RVO eine Grenze gesetzt sei. Wo jeweils die Grenze zu ziehen sei, werde meist Tatfrage sein und bedürfe vorliegend keiner genauen Abgrenzung. Die Anwendung der §§ 898, 899 RVO sei jedenfalls stets dann

gerechtfertigt, wenn die mehreren Unternehmer ein ganz spezielles Arbeitsergebnis zu erbringen haben und dabei der gleichen Gefahrenlage ausgesetzt sind. Diese Voraussetzungen seien hier gegeben. Zwischen den Arbeitsleistungen der Beklagten und der Firma V. bestche insofern eine besonders enge Verbindung, als beide Firmen nicht nur an dem Kinobau überhaupt, sondern an einer besonderen Deckenkonstruktion arbeiteten, bei der die Arbeiten, wenn auch zeitlich nacheinander, stark ineinander eingriffen. Das Stahlgerüst habe seine feste Verankerung erst durch die verlegten S-Platten gefunden. Die Arbeitsleistungen seien also so eng miteinander verbunden, daß erst die Leistung beider Firmen das Arbeitsergebnis darstellten. Mit Fertigstellung des gemeinsamen Arbeitsergebnisses sei auch erst die Gefahrenlage beseitigt gewesen, da bis dahin die Stahlkonstruktion keinen festen Halt gehabt habe. Wenn der Senat bei diesem Sachverhalt den Tatbestand des § 899 RVO für gegeben ansehe, halte er sich somit im Rahmen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs, II. Zivilsenat, vom 19. Dezember 1953, die auch vom VI. Zivilsenat gebilligt worden sei. Eine Haftung der Beklagten komme hiernach nicht in Frage.

II.

1. Dem Berufungsgericht kann nicht zugegeben werden, daß sein Erkenntnis durch die Entscheidung des II. Zivilsenats vom 19. Dezember 1953 (II ZR 118/53 - III Nr. 5 zu § 898 RVO) getragen wird und sich in deren Rahmen hält. In dem dort entschiedenen Falle hatte sich ein Bergeunternehmen, das ein gesunkenes U-Boot zu sprengen und zu zerlegen hatte, von dem beklagten Sprengunternehmen einen Sprengmeister zur Verfügung stellen lassen; beim Sprengen ereignete sich eine Explosion, durch die Arbeiter des Bergeunternehmens getötet wurden. Wenn der Bundesgerichtshof hier angenommen hat, daß die Angehörigen eines bei der Explosion getöteten Arbeitnehmers nach dem Grund-

gedanken der §§ 898, 899 RVO weder gegen die Arbeitgeberin des Getöteten, noch auch gegen das Sprengunternehmen Ansprüche erheben könnten, so deshalb, weil - wie in den Entscheidungsgründen hervorgehoben wird - die beiderseitigen Arbeitnehmer an der gleichen Aufgabe in einem Betriebe tätig waren. Es bestanden zudem vertragliche Beziehungen zwischen den beiden Unternehmen, - sei es ein Untersprengvertrag, sei es ein Dienstbeschaffungsvertrag - vermöge deren das Bergunternehmen einen Teil der von ihm übernommenen Aufgaben in seinem Betriebe von einem Subunternehmer, dem Sprengunternehmen, oder einem von diesem erteiltenen Sprengmeister erfüllen ließ.

Diese entscheidungswesentlichen Merkmale fehlen aber gerade in dem jetzt zu beurteilenden Falle. Denn weder bestanden irgendwelche Vertragsbeziehungen zwischen der Arbeitgeberin des Klägers oder deren Auftraggeberin, der Firma S. AG., und den Beklagten, noch waren die beiderseitigen Arbeitnehmer an der gleichen Aufgabe und in denselben Betriebe tätig. Die Erstbeklagte hatte nicht etwa den Auftrag, die Zwischendecke einzubauen, sondern nur die Tragekonstruktion dafür zu erstellen, und auch die Firma S. AG. hatte es lediglich übernommen, ihre Platten zu liefern und verlegen zu lassen. Die beiderseitigen Aufgaben fielen nicht nur sachlich, sondern auch zeitlich auseinander, weil mit dem Verlegen der Platten erst begonnen werden konnte, nachdem die Anbringung der Tragekonstruktion beendet war.

2. Es trifft daher weiter auch der vom Berufungsgericht zum Haftungsanschuß für wesentlich ersichtete Umstand nicht zu, daß die beiderseitigen Arbeitnehmer der gleichen Gefahrenlage ausgesetzt gewesen wären. Denn die Gefahr des Abstürzens verlegter Platten, der der Kläger zum Opfer gefallen ist, hat für die Arbeiter der Beklagten nicht bestanden, weil diese ihre Arbeiten vor dem Beginn des Verlegens abgeschlossen hatten.

3. Schließlich muß der Auffassung des Berufungsgerichts entgegengetreten werden, daß die jeweilige Abgrenzung des Haftungsausschlusses im Bereich der §§ 898, 899 RVO im wesentlichen eine Tatfrage sei. Denn es handelt sich hier zunächst nicht um die tatrichterliche Bewertung eines festgestellten Sachverhalts an Hand von Rechtsbegriffen, sondern um die Festlegung eben der allgemeinen rechtlichen Grenze, bis zu der der Haftungsausschluß zu erstrecken ist.

III.

1. Als wesentliche Voraussetzung für die Einschränkung der Schadenersatzansprüche von Arbeitnehmern aus Arbeitsunfällen gegen fremde Unternehmer wird vom erkennenden Senat angesehen, daß die Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit in den Betrieb dieses Unternehmers in der Art eines eigenen Arbeitnehmers eingegliedert waren (BGHZ 21, 207; sowie das weitere Urteil vom 4. Juli 1956 - VI ZR 250/55 - VersR 1956, 660). An diesem seither einer ständigen Rechtsprechung zu Grunde gelegten Merkmal ist auch entgegen den - vom Bundesgerichtshof erwogenen, aber nicht als durchschlagend bewerteten - Bedenken des Berufungsgerichts festzuhalten. Danach sind die für das "Arbeiterleihverhältnis" entwickelten Grundsätze (BGHZ 8, 330) nicht anwendbar, wenn selbständige Unternehmer bei der Erfüllung von Vertragspflichten, die ihnen Dritten gegenüber obliegen, miteinander in Berührung kommen und die Arbeiter des einen nicht in den Betrieb des anderen Unternehmers eingegliedert werden (Urteil vom 4. Juli 1956 - VI ZR 117/55 = VersR 1956, 552).

Die weite Auslegung der §§ 898, 899 RVO, wie das Berufungsgericht sie vornimmt, würde zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung der verletzten Betriebsangehörigen oder ihrer Hinterbliebenen führen. Zwar hat die gesetzliche Unfallversicherung, der das Berufungsgericht den Ausgleich überlassen

möchte, den Vorteil, daß der Versicherte nach der Reichsversicherungsordnung ohne Rücksicht darauf, ob einen andern ein Verschulden trifft, und auch dann eine Entschädigung erhält, wenn der Unfall durch eigenes Verschulden herbeigeführt wurde. Andererseits muß er sich aber in den Fällen der §§ 898, 899 RVO mit einer Entschädigung zufrieden geben, die oft hinter dem zurückbleiben wird, was er nach allgemeinen zivilrechtlichen Gesichtspunkten von dem Schädiger beanspruchen könnte. Das gilt besonders dann, wenn seine Schadenersatzansprüche - wie im vorliegenden Falle - aus schuldhaften Handeln des Schädigers hergeleitet werden und den versicherten Betriebsangehörigen selbst kein Mitverschulden trifft. Dieses Opfer, das der Gesetzgeber im Interesse des Betriebes und der Allgemeinheit von dem Unfallversicherten fordert, ist ihm nach dem Grundgedanken des Gesetzes auch dann zuzumuten, wenn der Arbeitnehmer, wie beim Leiharbeiterverhältnis und in ähnlichen Fällen, in den Betrieb eines anderen Unternehmers eingegliedert war oder für einen anderen Betrieb in derselben Weise wie dessen eigene Arbeiter tätig wurde. Dem ist aber nichts dafür zu entnehmen, daß der Versicherte auch dann in seinen Rechten eingeschränkt werden soll, wenn er bei der Arbeit im Rahmen seines Betriebes durch einen Unternehmer oder durch die Leute eines Unternehmers geschädigt wird, zu dem er und sein Arbeitgeber nur dadurch in Berührung treten, daß sie sich bei der Erfüllung von Vertragspflichten begegnen, die ihnen Dritten gegenüber obliegen. In einem solchen Falle ist der Schädiger nicht anders zu behandeln als ein außenstehender Dritter, durch den ein Versicherter bei seiner Arbeit verletzt wird (Urt. vom 4. Juli 1956 - VI ZR 117/55 - und vom 5. Februar 1957 - VI ZR 307/55 = VersR 1957, 245).

2. Zumal in einem Falle, wie dem vorliegend zu entscheidenden, können die Bedenken des Berufungsgerichts keinesfalls als durchgreifend anerkannt werden.

Es ist insbesondere mit allgemeinen Billigkeitserwägungen nicht zu rechtfertigen, dem Kläger seine gesetzliche Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung nur deshalb abzuschneiden, weil er den Unfall als Arbeitnehmer der Firma V [REDACTED] und nicht als selbständiger Handwerker erlitten hat. Denn da weder die Firma V [REDACTED], noch ihre Auftraggeberin, die S [REDACTED] AG., mit den Beklagten in Vertragsbeziehungen standen, darf das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen des Klägers nicht von einem Umstande abhängig gemacht werden, der im Verhältnis zwischen ihm und den Beklagten zufällig und belanglos ist.

Ebensowenig kann zugegeben werden, daß die Rechtsauffassung des erkennenden Senats vorliegend den wirtschaftlichen Belangen - wobei zu fragen bliebe, wessen wirtschaftlichen Belangen, - nicht gerecht würde. Ist nämlich der Unfall des Klägers, wie dieser behauptet, durch einen von den Beklagten zu vertretenden Konstruktionsmangel der Tragekonstruktion verursacht worden, so würde es allgemeinen wirtschaftlichen Belangen, vor allem einer reibungslosen Ausführung der Gesamtplanung, sicherlich besser entsprochen haben, die Beklagten hätten diesen Fehler vermieden. Ein Bedürfnis, sie zu Lasten der durch solchen Mangel Geschädigten von seinen zivilrechtlichen Folgen freizustellen, kann keinesfalls bejaht werden. Im Gegenteil vermag das Bewußtsein, für die Folgen von Nachlässigkeiten eintreten zu müssen, am ehesten zur Sorgfalt und damit zur Vermeidung unwirtschaftlicher Unfälle anzuhalten. Wie die vom Berufungsgericht erwogene Gestattung der Benutzung eines Baugerüsts zu beurteilen wäre, bedarf hier keiner Erörterung, weil es sich weder um das eine, noch um das andere handelt.

Von einer Arbeitsgemeinschaft zwischen der Firma V [REDACTED] und den Beklagten kann, wie bereits erwähnt, nicht gesprochen werden. Sie ergibt sich insbesondere nicht daraus, daß die Herstellung der Zwischendecke eine Tätigkeit beider Firmen auf ihren Fachgebieten erforderte. Die getrennten Aufgaben beider Unternehmen fielen nicht nur sachlich, sondern auch zeitlich auseinander. Die Feststellung, welchem Unternehmer ein etwaiger Fehler der Tragekonstruktion und dessen Folgen zuzurechnen wäre, kann daher keinerlei Beweisschwierigkeiten verursachen. Im übrigen könnten etwaige Schwierigkeiten dieser Art den Richter nicht ermächtigen, einen möglicherweise beweisbaren Anspruch von vornherein zu versagen.

3. Daß die Einschränkung der Schadenersatzansprüche von Arbeitnehmern gemäß §§ 898, 899 ZVO auch unter den besonderen Verhältnissen der Errichtung von Bauten durch eine Vielzahl unabhängig voneinander beteiligter Unternehmer nur dann eintritt, wenn die Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit in den Betrieb des schadensursächlichen Unternehmens in der Art eines eigenen Arbeitnehmers eingegliedert waren, steht in der Rechtsprechung des erkennenden Senats inzwischen bereits fest (Urt. vom 9. Juli 1957 - VI ZR 261/56 = VersR 1957, 615; Urt. vom 21. Januar 1958 - VI ZR 309/56 -). Das vom Berufungsgericht hervorgehobene Hinwirken auf ein einheitliches Werk, dessen Vollendung ein gewisses Zusammenwirken aller an dem Bau beschäftigten Unternehmer und Handwerker erfordert, reicht danach nicht aus, die Grenzen der Betriebszugehörigkeit und ihrer haftungsrechtlichen Wirkungen aufzuheben. Zumal im vorliegenden Falle kann keine Rede davon sein, daß die Firma V [REDACTED] der Erstbeklagten den Kläger wie bei einem Arbeiterleihverhältnis zur Verfügung gestellt hätte und der Kläger in den Betrieb der Beklagten wie ein eigener Arbeitnehmer eingegliedert gewesen wäre.

Den mit der Klage geltend gemachten Schadenersatzansprüchen stehen hiernach die Vorschriften der §§ 898, 899 RVO nicht im Wege.

Die Sache bedarf daher weiterer tatrichterlicher Erörterung auf zutreffendem Rechtsboden.

Meiß

Engels

Dr. K.E.Meyer

Hanebeck

Dr. Bode